

Stadt Rheineck

REGLEMENT GEMEINDESAAL HECHT

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Der Saaltrakt zum Hotel/Restaurant Hecht als Gemeindesaal dient in erster Linie den Bedürfnissen der Gemeinde Rheineck. Er bezweckt die Förderung eines aktiven Gemeindelebens.

Soweit er im Rahmen dieser Zweckbestimmung nicht benötigt wird, steht der Gemeindesaal dem Mieter/Pächter des Hotel/Restaurant Hecht zur Verfügung.

Art. 2 Zuständigkeit

Die ordnungsgemässe Benützung des Gemeindesaales und der dazugehörigen Einrichtungen und Anlagen wird vom Mieter Hotel/Restaurant Hecht (Mieter) sichergestellt und überwacht.

Den kleinen Unterhalt sowie die ordentliche Reinigung besorgt der Mieter.

Der grosse Unterhalt, die jährliche Unterhaltsplanung sowie die Finanzplanung obliegen den Organen der Polit. Gemeinde.

Bei unterschiedlichen Auffassungen zwischen dem Mieter und dem Veranstalter über die Anwendung dieses Reglementes sind die zuständigen Organe der Gemeinde beizuziehen. Kann keine Einigung erzielt werden, so ist die Angelegenheit dem Gemeinderat zu unterbreiten. Dieser entscheidet abschliessend.

Beanstandungen, die den Wirtschaftsbetrieb betreffen, sind mit dem Mieter direkt zu erledigen.

Art. 3 Reservationen

Die Reservations- und Belegungsplanung obliegt dem Mieter.

Die gemäss Anhang 1 zu diesem Reglement privilegierten Benützer geniessen bei der Belegung des Gemeindesaales ein Vorrecht bei der Terminwahl. Vorbehalten bleiben bereits bestehende und nicht verschiebbare Saalreservierungen durch den Mieter.

Saalreservierungen von privilegierten Benützern 1 Jahr vor der gewünschten Belegung haben gegenüber Reservationen durch den Mieter in jedem Fall Vorrang.

II Benützung und Bedienung

Art. 4 Benützung

Dem Veranstalter stehen die Benützung des Saales im erforderlichen Umfang sowie an den gesamten Saaleinrichtungen und Anlagen offen. Sie umfassen

- Räumlichkeit
- Bühne samt Belichtungs- und Mikrofonanlagen
- Office samt zugehörigen Anlagen
- Bestuhlung
- Toilettenanlagen des Restaurantbetriebes

Der Veranstalter hat dem Mieter den Verantwortlichen bis spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung bekannt zu geben.

Dekorationen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Mieter angebracht werden. Die Dekoration ist durch die Feuerpolizei abzunehmen. Nägel, Schrauben, Heftklammern usw. sind als Befestigungsmittel an Mobilien, Wänden, Böden und Decken nicht gestattet. Alle Dekorationen, einschliesslich deren Befestigungen und Klebstreifenrückstände sind nach der Veranstaltung zu entfernen.

Die Räumlichkeiten und die Anlagen sind vom Veranstalter wie angetreten wieder zurückzugeben.

Art. 5 Bereitstellung des Saales

Die Bereitstellung des Saales für die Veranstaltung hat durch den Veranstalter zu erfolgen. Der Mieter unterstützt ihn dabei.

Die Bestuhlung erfolgt in der Regel durch den Mieter. Wird die Bestuhlung durch den Veranstalter besorgt, so wird ihm eine Reduktion auf den Benützungsgebühren gewährt.

Art. 6 Bedienung der Einrichtungen und Anlagen

Die Bedienung der Einrichtungen und Anlagen obliegt ausschliesslich dem Mieter. Der Mieter ist berechtigt, den Verantwortlichen zur selbständigen Bedienung zu ermächtigen.

Der Veranstalter hat die Anweisungen des Mieters zu befolgen.

Art. 7 Haftung

Für die vom Veranstalter oder von den Veranstaltungsbesuchern verursachten Schäden an Räumlichkeiten, Einrichtungen und Anlagen hat der Veranstalter aufzukommen.

Die Polit. Gemeinde lehnt jede Haftung, die aus der Benützung der Lokalitäten entsteht, gegenüber den Veranstaltern, Benützern und Dritten ab.

III Unerwünschte oder besondere Veranstaltungen

Art. 8 Unerwünschte Veranstaltungen

Veranstaltungen, welche gegen die guten Sitten verstossen oder dem in Art. 1 aufgeführten Zweck zuwiderlaufen, dürfen nicht abgehalten werden.

Art. 9 Besondere Veranstaltungen

Für Veranstaltungen von besonderer Art kann der Mieter oder allenfalls der Stadtrat spezielle Vorschriften erlassen.

Art. 10 Tür- und Saalwache

Bei grösseren Veranstaltungen hat der Veranstalter eine uniformierte Saalwache (Feuerwehr) einzusetzen. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

IV **Bewirtung**

Art. 11 Grundsatz

Der Mieter ist zur Bewirtung im Saal berechtigt. Sie erfolgt in der Regel durch den Mieter. Er ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

Art. 12 Bewirtung durch den Veranstalter

Der Veranstalter kann in Absprache mit dem Mieter das Servicepersonal selber stellen. Speisen und Getränke sind jedoch vom Mieter zu beziehen. Vorbehalten bleibt eine anderweitige Vereinbarung des Mieters mit dem Veranstalter.

Art. 13 Selbstbedienung

Mit dem Mieter kann anstelle einer Bewirtung auch ein Buffetbetrieb vereinbart werden (Selbstbedienung, lediglich Getränkeausgabe beim Eingang). Speisen und Getränke sind jedoch vom Mieter zu beziehen.

V **Gebühren**

Art. 14 Benützungsgebühren

Die Benützungsgebühr wird vom Mieter zu seinen Gunsten erhoben. Sie dient der Abgeltung der mit der Veranstaltung verbundenen Auslagen.

Die Benützung für offizielle öffentliche Gemeindeanlässe ist frei (Bürgerversammlungen, Informationsveranstaltungen udgl).

Die privilegierten Benützer haben Anspruch auf eine unentgeltliche Benützung pro Jahr. Werden jedoch die Speisen und Getränke nicht vom Mieter bezogen, so ist dem Mieter vom Veranstalter ein Unkostenbeitrag von Fr. 350.-- auszurichten.

Art. 15 Gebührenansätze

	Morgen 8-14.00 h	1 Tag - oder Nachmittag ab 14 h	1 Abend ab 16.30 h
Ganzer Saal* (mind. 150 Personen)	Fr. 500.--	Fr. 900.--	Fr. 500.--
Kleiner Saal* (mind. 50 Personen)	Fr. 150.--	Fr. 300.--	Fr. 150.--

*Bestuhlung durch den Mieter

Reduktion / Zuschläge

1. Reduktion

Wird die Bestuhlung vom Veranstalter selber besorgt,
so wird ihm folgende Reduktion auf den Benützungsgebühren gewährt:

- a) - ganzer Saal Fr. 100.—
- kleiner Saal Fr. 50.—

2. Zuschläge

- a) Bühnenbenützung
 - 1 Veranstaltung/Aufführung (inkl. 2 Proben) Fr. 100.—
 - Zusätzliche Proben pro Tag/Abend Fr. 50.—

- b) Geräte
 - Hellraumprojektor/Leinwand Fr. 20.—
 - Mikrophon-/Verstärkeranlage Fr. 50.—

- c) Strom
 - bei Strom intensiven Veranstaltungen
mit Scheinwerfer, Musikanlagen etc. Fr. 50.--

Die Gebühren sind auch dann geschuldet, wenn die Veranstaltung aus Gründen, die nicht im Verschulden des Mieters liegen, nicht durchgeführt wird. Es sei denn, die betreffende Reservierung wird drei Monate vor der Veranstaltung schriftlich annulliert und die reservierten Räumlichkeiten können für eine andere Veranstaltung vermietet werden.

VI Schlussbestimmungen

Art. 16 Bisherige Reglemente

Dieses Reglement ersetzt alle früheren Reglemente.

Art. 17 Inkraftsetzung

Das Reglement tritt auf den 1. Juni 2004 in Kraft.

Rheineck, 25. Mai 2004

NAMENS DES STADTRATES

Hans Pfäffli, *Präsident*

Gabriel Macedo, *Stadtschreiber*

Anhang zum Reglement Gemeind- saal Hecht

Privilegierte Vereine

- Politische Gemeinde Rheineck
- Ortsgemeinde Rheineck
- Evang. Kirchgemeinde Rheineck
- Evang. methodistische Kirche Rheineck
- Kath. Kirchgemeinde Rheineck
- Freie Evang. Gemeinde Rheineck
- Ortsparteien Rheineck
- Armbrustschützenverein Rheineck
- Damenturnverein Rheineck
- familien forum Rhynegg
- Feuerwehr R-T-L
- Feuerwehrverein Rheineck
- Frauenriege Rheineck
- Fussballclub Rheineck
- Evang. Frauenverein Rheineck
- Evang. Kirchenchor Rheineck
- Gewerbeverein Rheineck
- Hauseigentümerverband Rheineck
- Kaninchen- und Geflügelzüchterverein Rheineck
- Kath. Frauen- und Müttergemeinschaft Rheineck
- Kath. Kirchenchor Rheineck
- Männerchor Rheineck
- Männerriege Rheineck
- Musikverein Rheineck
- Paddel-Club Rheineck
- Rhein-Narren-Rheineck
- Samariterverein Rheineck
- Schiffsmodell-Club Rheineck
- Spitex Am Alten Rhein
- Tauchgruppe Rheineck
- Turnverein Rheineck
- Velo-Moto-Club Rheineck
- Verein für Vogelschutz und Vogelkunde Rheineck
- Verkehrsverein Rheineck

Rheineck, 22. Mai 2007